

Satzung des Fördervereins der Kita Jade-Campus **(Beschlissen am 10.06.2015 mit Änderung vom 05.02.2019)**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kita Jade- Campus“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wilhelmshaven eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Wilhelmshaven.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere die ideelle und materielle Förderung der Kita Jade- Campus.
3. Ziel des Vereins ist es, die Gemeinschaft und Kooperation zwischen den Erziehungsberechtigten und den Organen der Kita zu fördern, die Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen (Erzieherinnen, Kita- Leitung und ElternvertreterInnen) zu pflegen, sowie die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kita materiell und ideell zu unterstützen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. Kooperation zwischen den Erziehungsberechtigten, ErzieherInnen, der Kita- Leitung, des Elternrates und der Kita- Kindern.
 - b. Bereitstellung von finanziellen Mitteln für die Ausgestaltung der Einrichtung.
 - c. Aktive Mithilfe und Unterstützung bei der Durchführung von Veranstaltungen der Kita.
 - d. Darstellung der Arbeit des Vereins in der Öffentlichkeit.
4. Diese Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen des steuerbegünstigten Zwecks „Förderung von Bildung und Erziehung“ erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass die Ziele des Vereins weiterhin erreicht werden.
 5. Der Verein ist politisch und ethnisch neutral, sowie konfessionell offen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige und natürliche Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
2. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Kita oder den Verein verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung .
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch den Tod, Löschung des Vereins aus dem Vereinsregister oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitglieds.
 - b. durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einbehaltung einer Frist von einem Monat.
 - c. durch Ausschluss seitens des Vorstandes
 - wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von einem Jahr rückständig sind,

- auf Grund vereinsschädigenden Verhaltens. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall über den Ausschluss.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
3. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.
4. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 5 Beitrag

1. Der Verein erhebt einen jährlichen Beitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
 - a. Der Beitrag ist unaufgefordert zu Beginn des Geschäftsjahres zu zahlen.
 - b. Eine Beitragszahlung, die den festgelegten Mindestbeitrag überschreitet, wird als Spende gemäß § 5 (2) dieser Satzung behandelt.
2. Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne von § 2 dieser Satzung erfolgen.
3. Eine Haftung der Mitglieder über den festgesetzten Betrag hinaus ist ausgeschlossen.

§ 6 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln

1. Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgelegt wird, Spenden und Zuwendungen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
3. Es ist jeweils zu prüfen, ob vorgesehene Ausgaben auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung aus öffentlichen Mitteln finanziert werden können.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Ausgaben.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlungen
 - b. der Vorstand, der aus dem/der Vorsitzenden, dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/ der Kassenwart/in besteht.

§ 8 Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
 - a. In der Mitgliederversammlung hat jede Mitgliedsfamilie eine Stimme, unabhängig von einer Einzel- oder Ehepaarmitgliedschaft.
 - b. Juristische Personen haben kein Stimmrecht.
 - c. Auf Beschluss des Vorstandes können Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/ die 1. Vorsitzende, dessen/ deren Stellvertreter/in oder eine/r von der Mitgliederversammlung gewählte/r Versammlungsleiter/in.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. die Wahl und Berufung der Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand wird für zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter,
 - b. das Einsetzen von Ausschüssen, die Erteilung von Sonderaufgaben an diese oder an einzelne Mitglieder,
 - c. die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes und die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern,
 - d. die jährliche Entlastung des Vorstandes,
 - e. die Abberufung des Vorstandes,
 - f. die Mindesthöhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages,
 - g. die Änderung der Satzung,
 - h. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i. die Auflösung des Vereins,
 - j. sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder der Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.
4. Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

§ 9 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Den Ort, der auch Sitz des Vereins sein soll, und die Zeit, grundsätzlich in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres - bestimmt der Vorstand.
2. Zu den Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich, mit Angaben zur Tagesordnung, eingeladen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/ die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
3. Bei einfachen Beschlüssen ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Bei einfachen Beschlüssen fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Über Satzungsänderungen und über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der eingeschriebenen Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, Ist die Mitgliederversammlung nicht

beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ohne Rücksicht der Anwesenden mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschließen.

- Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Tag, sowie Tagesordnung und Anwesenheitsliste der Versammlung enthalten. Sie liegt nach einer Woche zur Einsicht vor.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf begründeten, schriftlichen Antrag von mehr als einem Viertel der Mitglieder muss der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Versammlung einberufen.
- Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die selben Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
- Die Bestimmungen über die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung.

§ 11 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern.

- Vorsitzende/r
- stellvertretende/r Vorsitzende/r
- Kassenwart/in
- Schriftführer/in

Diese sind Vorstand im Sinne des §26BGB.

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können beschließen, dass zum Vorstand 3 Beisitzer/innen treten, die nicht zum Vorstand gem. §26BGB gehören.

- Als ständiger Teilnehmer zu allen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sollte ein Mitglied des Kindertagesstätten Personals - im Regelfall die Kindertagesstätten Leitung - in beratender Funktion eingeladen werden.

- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, darunter stets die/der vorsitzende/r oder die/der stellvertretende Vorsitzende. Im Innenverhältnis übt der/die stellvertretende/r Vorsitzende/r ihre/seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung der/des Vorsitzenden aus.

- Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

- Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des/der 1. Vorsitzenden entscheidend. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied das verlangt.

- Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, das von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet wird.

- Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine/n bereits gewählte/n Beisitzer/in als Nachfolger/in benennen.

9. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben nach Vorlage der entsprechenden Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter dürfen über Förderprojekte bis zu 250,00 € frei entscheiden. Der finanzielle Spielraum gilt für Förderungen im Rahmen der Satzung. Über höhere Aufwendungen kann nur per Mehrheitsbeschluss auf der nächsten Fördervereinssitzung entschieden werden.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
2. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor. Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
3. Der Vorstand soll den Verein in der Öffentlichkeit vertreten.

§ 13 Schriftführer/in

1. Der/Die Schriftführer/in erledigt alle schriftlich anfallenden Arbeiten des Vereins. Er/Sie führt über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Protokoll.
2. Er/Sie verfasst Vereinsmitteilungen und Informationen und hält den Kontakt mit der örtlichen Presse.
3. Er/Sie kann in der Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben durch einzelne Mitglieder des Vorstandes entlastet werden.

§ 14 Kassenwart/in

1. Alle Kassengeschäfte werden von dem/der Kassenwart/in geführt.
2. Der/Die Kassenwart/in hat jährlich in der Mitgliederversammlung, sowie auf Aufforderung des Vorstandes, einen Kassenbericht vorzulegen.
3. Zur Prüfung der Kasse müssen zwei Rechnungsprüfer/innen gewählt werden. Die Rechnungsprüfer/innen werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
4. Alle Überweisungsaufträge für Banken, sowie Abhebungen von den Konten oder Sparbüchern werden jeweils von einer zeichnungsberechtigten Person unterzeichnet. Diese Person sind: 1. oder 2. Vorsitzende/r und Kassenwart/in.
5. Der/Die Kassenwart/in ist verantwortlich für den Eingang und die Überprüfung der Beträge.

§ 15 Haftpflicht

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszweckes gerichtet sind.

§ 16 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendarbeit in den Jugendzentren an die Stadt Wilhelmshaven, die es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke zu verwenden hat. Sollte die Trägerschaft wechseln, kann der Anfallsberechtigte durch einfache Satzungsänderung geändert werden.

§ 17 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Wilhelmshaven.

|